

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

109

Nr. 8	München, den 15. Mai	1985
Datum	I n h a l t	Seite
16. 4. 1985	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule..... 2038-1-2-I	109
24. 4. 1985	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hof des Marktes Ebrach ..... 753-1-9-27-I	110
25. 4. 1985	Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung..... 2025-1-1-I	111
25. 4. 1985	Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen ..... 2025-1-2-I	117
25. 4. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes..... 792-2-E	118

2038-1-2-I

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule

Vom 16. April 1985

Auf Grund des Art. 2 Satz 1 des Gesetzes Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule (BayRS 2038-1-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule (BayRS 2038-1-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. allgemeine Festsetzung der Vergütungssätze für nebenamtliche Lehr- und Prüfungstätigkeiten (§ 8a),

11. Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage (§ 10).“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

### „§ 8a

Vergütungen für nebenamtliche Lehr- und  
Prüfungstätigkeiten

<sup>1</sup>Für nebenamtliche Lehr- und Prüfungstätigkeiten werden angemessene Vergütungen ge-

währt. <sup>2</sup>Die Höhe dieser Vergütungen soll sich im Rahmen vergleichbarer Vergütungen beim Freistaat Bayern halten.“

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. der Beschluß über die Erhebung einer Umlage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats;“,

b) die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

München, den 16. April 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

753-1-9-27-I

**Verordnung  
über die Bestimmung  
des Landratsamts Bamberg  
als zuständige Behörde  
zur Festsetzung eines  
Wasserschutzgebiets  
für die öffentliche Wasserversorgung  
des Gemeindeteils Hof  
des Marktes Ebrach**

Vom 24. April 1985

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Bamberg wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hof des Marktes Ebrach (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1985 in Kraft.

München, den 24. April 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2025-1-1-I

## Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung

Vom 25. April 1985

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 des Sparkas-  
sengesetzes (BayRS 2025-1-I) erläßt das Bayeri-  
sche Staatsministerium des Innern folgende Ver-  
ordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Organisation und den  
Geschäftsbetrieb der Sparkassen - Sparkassenord-  
nung-SpkO - (BayRS 2025-1-1-I) wird wie folgt  
geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Sparkassen müssen jederzeit ausrei-  
chend zahlungsbereit sein; sie stellen das durch  
eine Liquiditätsplanung sicher. <sup>2</sup>Für Kreditfor-  
derungen soll in der Regel eine ordentliche Kün-  
digung mit einer Frist von nicht mehr als drei  
Monaten, für langfristige Darlehen eine plan-  
mäßige Tilgung vereinbart werden. <sup>3</sup>In geeigneten  
Fällen sind auch Festdarlehen zulässig.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

#### Sparverkehr; Mündelgelder

(1) <sup>1</sup>Die Sparkasse pflegt den Sparverkehr; sie  
nimmt von jedermann Spareinlagen entgegen.  
<sup>2</sup>Die Sparkasse nimmt am freizügigen Sparver-  
kehr der Sparkassenorganisation teil.

(2) <sup>1</sup>Die Sparkasse nimmt Spareinlagen mit  
der Bestimmung entgegen, daß Verfügungen,  
soweit dazu nach den Vorschriften des bürgerlichen  
Rechts die Genehmigung des Gegenvormunds  
oder des Vormundschaftsgerichts erforder-  
lich ist, nur gegen Nachweis dieser Genehmi-  
gung zulässig sind. <sup>2</sup>Die gleiche Beschränkung  
kann für bereits bestehende Sparguthaben ge-  
troffen werden. <sup>3</sup>Die Beschränkung ist in der  
Sparurkunde und auf dem Konto zu vermerken.  
<sup>4</sup>Der Vermerk darf nur mit Genehmigung des  
Gegenvormunds oder des Vormundschaftsge-  
richts oder, wenn er auf Anordnung der Auf-  
sichtsbehörde eingetragen wurde, nur mit deren  
Genehmigung gelöscht werden.

(3) Absatz 2 gilt für die Anlage von Mündel-  
geld in anderen Anlageformen sinngemäß.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Mindestbetrag“  
durch das Wort „Mindestnennbetrag“ ersetzt,
- b) in Absatz 5 wird nach „§§ 8, 9“ das Wort „und“  
durch einen Beistrich ersetzt; nach der Zahl  
„12“ wird eingefügt „und 13“.

4. Die §§ 7 bis 12 erhalten folgende Fassung:

### „§ 7

#### Zulässige Geschäfte

(1) <sup>1</sup>Die Sparkasse pflegt das Kreditgeschäft  
(§§ 8 bis 13); als Kredite gelten auch das Ausstel-  
len und Annehmen von Wechseln, die Übernah-  
me von Bürgschaften und ähnlichen Verpflich-  
tungen (Avalkredite) sowie die Bestellung ding-  
licher Sicherheiten für fremde Verbindlichkei-  
ten. <sup>2</sup>Im übrigen darf die Sparkasse ihre Mittel  
nur im Rahmen der §§ 14 bis 17 anlegen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Beschrän-  
kungen der §§ 9 bis 15, 25 und 29 sind die Ver-  
bindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft ge-  
genüber Kunden und die im Umlauf befindlichen  
Schuldverschreibungen der Sparkasse  
nach dem Stand der letzten dem Verwaltungsrat  
vorgelegten Jahresbilanz (§ 28 Abs. 3 Satz 1)  
oder - soweit diese Werte höher sind - des jewei-  
ligen letzten Monatsausweises (§ 25 des Geset-  
zes über das Kreditwesen).

(3) Für Kredithöchstgrenzen gelten als ein  
Kreditnehmer

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern  
angehören oder durch Verträge verbunden  
sind, die vorsehen, daß das eine Unternehmen  
verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein  
anderes Unternehmen abzuführen, sowie in  
Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen mit  
den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unter-  
nehmen oder Personen, ausgenommen die in  
§ 12 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften  
und Sondervermögen,
2. Personenhandelsgesellschaften und ihre per-  
sönlich haftenden Gesellschafter,
3. Personen und Unternehmen, für deren Rech-  
nung Kredit aufgenommen wird, mit demjeni-  
gen, der den Kredit im eigenen Namen auf-  
nimmt.

(4) Auf Kredithöchstgrenzen werden nicht  
angerechnet

1. Kredite an die Bayerische Landesbank Giro-  
zentrale,
2. Kredite, die gesichert sind durch
  - a) Grundpfandrechte (§ 9 Nr. 1), wenn sie 60  
v. H. des Beleihungswerts nicht überstei-  
gen,
  - b) Sparkassenschuldverschreibungen (§ 9 Nr. 2  
Buchst. b),
  - c) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche  
Drittschuldner (§ 9 Nr. 4 Buchst. a),

3. Weiterleitungskredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, soweit die Sparkasse für sie nicht haftet,
4. durchlaufende Kredite,
5. abgeschriebene oder wertberichtigte Kredite,
6. Wertstellungskredite (Postlauf- und Usancekredite).

(5) Auf Kredithöchstgrenzen werden nur mit ihrem halben Betrag angerechnet

1. Avalkredite,
2. Wechseldiskontkredite nach § 9 Nr. 7, wenn die Wechsel – abgesehen vom Zahlungsort – bundesbankfähig sind,
3. Bestellungen dinglicher Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

(6) Sicherheiten können im Rahmen der §§ 8 und 9 für die Sparkasse auch treuhänderisch von anderen geeigneten Kreditinstituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehalten werden, wenn sichergestellt ist, daß die Sparkasse ihre Verwertung zur anteilmäßigen Befriedigung ihrer Forderungen oder die anteilmäßige Übertragung von Sicherheiten verlangen kann.

## § 8

### Realkredit

(1) Die Sparkasse darf nach Maßgabe der Beleihungsgrundsätze für Sparkassen Kredite gegen Grundpfandrechte als Realkredite gewähren, wenn die Rückzahlung und Verzinsung unabhängig von der Person des Kreditnehmers aus dem Beleihungsgegenstand gewährleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Die Beleihung darf unter Berücksichtigung etwaiger dem Grundpfandrecht vorgehender und gleichrangiger Rechte 60 v. H. des Beleihungswerts nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Beleihungsgrenze darf überschritten werden, soweit der übersteigende Betrag nach § 13 gesichert wird.

(3) Realkredite dürfen auch nach Maßgabe der Schiffsbeleihungsgrundsätze gewährt werden.

## § 9

### Gesicherter Personalkredit

Die Sparkasse darf Kredite als Personalkredit gewähren

1. gegen Grundpfandrechte nach Maßgabe der Beleihungsgrundsätze; die Beleihung darf unter Berücksichtigung etwaiger dem Grundpfandrecht vorgehender und gleichrangiger Rechte 80 v. H. des Beleihungswerts nicht übersteigen; § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend,
2. gegen Verpfändung oder Sicherungsübertragung folgender Wertpapiere und mit folgender Maßgabe:
  - a) Wechsel, für die neben dem Kreditnehmer mindestens ein kreditwürdiger Verpflichteter haftet, können bis zum Wert der Wechselsumme beliehen werden,

b) Sparkassenschuldverschreibungen, die zum Nennwert ausgegeben sind, können bis zu diesem Wert, Sparkassenschuldverschreibungen, die als Abzinsungspapiere ausgestaltet sind, können bis zur Summe aus dem Ausgabepreis und den bereits angefallenen Zinsen beliehen werden,

c) Inhaberschuldverschreibungen, die mündelsicher oder zum Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank zugelassen sind, können bis zu 80 v. H. des Kurswerts beliehen werden,

d) sonstige Inhaberschuldverschreibungen, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Handel zugelassen sind, können bis zu 60 v. H. des Kurswerts beliehen werden,

e) Anteilscheine (§ 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften) können bis zu 80 v. H. des Rückkaufpreises beliehen werden,

3. gegen Verpfändung oder Sicherungsübereignung beweglicher Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, mit der Maßgabe, daß die Sachen bis zu 50 v. H., wenn es sich um marktgängige Handelsware oder Edelmetalle handelt, bis zu 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> v. H. des Werts beliehen werden dürfen,

4. gegen Verpfändung oder Abtretung folgender Forderungen mit folgender Maßgabe:

a) Forderungen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Grundgesetzes dürfen bis zur vollen Höhe beliehen werden,

b) Forderungen, die nach Maßgabe der Sparkassenordnung gesichert sind, dürfen bis zu 90 v. H. des Nennwerts beliehen werden,

c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Unternehmen dürfen bis zur vollen Höhe des Rückkaufwerts und der gutgeschriebenen Gewinnanteile beliehen werden, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen handelt, andernfalls bis zu 90 v. H.,

d) Guthaben einschließlich Bausparguthaben bei privatrechtlichen Kreditinstituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes dürfen bis zu 90 v. H. ihres Werts beliehen werden,

e) regelmäßige Gehalts- und Vergütungsansprüche dürfen bis zu drei Monatsbezügen beliehen werden,

f) andere sichere Forderungen dürfen bis zu 75 v. H. des Nennwerts beliehen werden,

5. gegen Sicherungsübertragung oder Verpfändung sonstiger sicherer Werte; diese dürfen bis zu 50 v. H. ihres Werts beliehen werden,

6. gegen selbstschuldnerische Bürgschaft oder ähnliche Verpflichtung einer kreditwürdigen Person; die Verpflichtung einer Kreditgarantiegemeinschaft, bei der eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Geltungsbe-

reich des Grundgesetzes die Rückbürgschaft übernommen hat, muß nicht selbstschuldnerisch sein; Mitglieder von Organen der Sparkasse sind als Bürgen, Garanten oder Mitschuldner nicht zugelassen,

7. gegen Diskontierung von Wechseln mit folgender Maßgabe:

- a) die Wechsel müssen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zahlbar und sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Ankaufs fällig sein; die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschrift mindestens zweier kreditwürdiger Verpflichteter tragen,
- b) bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung lauten, muß außerdem mindestens ein Verpflichteter seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben; bei Fremdwährungswechseln muß zusätzlich das Kursrisiko durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt sein,
- c) die diskontierten Wechsel dürfen nur an die Bayerische Landesbank Girozentrale, an die Landeszentralbank in Bayern und an andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute im Geltungsbereich des Grundgesetzes weitergegeben werden.

#### § 10

Ungesicherter Personalkredit (Blankokredit)

(1) <sup>1</sup>Kredite ohne die in § 9 genannten Sicherheiten (Blankokredite) dürfen vom Vorstand nur auf Grund einstimmiger Beschlüsse gewährt werden. <sup>2</sup>Einstimmigkeit ist auch für Vorstandsbeschlüsse erforderlich, mit denen Kreditbewilligungsbefugnisse nach § 25 Abs. 3 übertragen werden.

(2) Die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Blankokredite dürfen 7,5 v. T., der Gesamtbetrag aller ausgereichten Blankokredite darf 25 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2) nicht übersteigen; außer Ansatz bleiben Dispositionskredite im Privatkundengeschäft.

#### § 11

Höchstbetrag für Personalkredite

Die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite (§§ 9, 10) dürfen 1 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2) nicht übersteigen.

#### § 12

Körperschaftskredit

(1) <sup>1</sup>Die Sparkasse darf Kredite ohne die in § 9 genannten Sicherheiten an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts in Bayern gewähren (Körperschaftskredite). <sup>2</sup>Körperschaftskredite dürfen auch an den Freistaat Bayern, an den Bund und im Rahmen des § 17 Abs. 5 des Berlinförderungsgesetzes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 Satz 1 ausgereichten Körperschaftskredite, der Inhaberschuldverschreibungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden und der Schuldscheinforderungen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 17,5 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2) nicht übersteigen; außer Ansatz bleiben Kredite aus Mitteln, die die Sparkasse mit mindestens gleicher Laufzeit aufgenommen hat.“

5. Es wird folgender § 13 eingefügt:

#### „§ 13

Öffentlich verbürgte Kredite

(1) Die Sparkasse darf Kredite gegen Bürgschaft oder ähnliche Verpflichtung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Grundgesetzes gewähren.

(2) Kredite nach Absatz 1, die an Unternehmen gewährt werden, die vom Bürgen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Form betrieben oder von ihm kapitalmäßig beherrscht werden, werden auf die Grenzen des § 12 Abs. 2 angerechnet.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

#### „§ 14

Anlage in Wertpapieren und Forderungen

(1) Die Sparkasse darf ihre Mittel in folgenden Wertpapieren und Forderungen anlegen:

1. in Inhaber-, Order- und Namensschuldverschreibungen, ausgenommen Sparkassenschuldverschreibungen, und in Schuldscheinforderungen, wenn sie mündelsicher sind oder der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist,
2. in Schuldbuchforderungen,
3. in rediskontfähigen Schatzwechseln und Wechseln, die von einer anderen Sparkasse oder einer Girozentrale indossiert sind oder die als Privatkonten gehandelt werden,
4. in Anteilscheinen
  - a) von Kapitalanlagegesellschaften (§ 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften),
  - b) von sonstigen geeigneten Investment- und Immobiliengesellschaften, insbesondere wenn sie sich in Händen der Sparkassenorganisation befinden, von ihren Mitgliedern überwacht werden oder sich der Aufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen unterstellt haben,
5. in anderen Schuldverschreibungen und Aktien, wenn sie an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum amtlichen Handel zugelassen sind oder diese Zulassung nach den Ausgabebedingungen zwingend vorgesehen ist,

## 6. in Geldforderungen

- a) aus Leasinggeschäften gegen Unternehmen, an denen die Sparkassenorganisation mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist, in Ausnahmefällen auch gegen andere Unternehmen,
- b) aus Warenlieferungsgeschäften.

(2) Der Gesamtbetrag der Anlagen nach Absatz 1 Nr. 4 darf 2,5 v. H., der nach Absatz 1 Nr. 5 darf 1,5 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2) nicht übersteigen; die Anlage in Aktien einer Gesellschaft ist auf 5 v. H. des Grundkapitals der Gesellschaft begrenzt; außer Ansatz bleiben Anlagen im Rahmen des § 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b.

(3) Für Geldforderungen nach Absatz 1 Nr. 6 gelten die Höchstgrenzen gemäß § 10 Abs. 2, § 11, § 12 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend; als Kreditnehmer ist anzusehen

1. der Veräußerer, wenn er für die Erfüllung der Geldforderung einzustehen oder sie auf Verlangen der Sparkasse zurückzuerwerben hat,
2. im übrigen der Schuldner der Geldforderung.“

## 7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Sparkasse ihre Mittel bis zu einem Betrag von 2,5 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2) bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich öffentlich-rechtlicher Sparkassen anlegen, soweit und solange sie mindestens 75 v. H. ihrer Forderungen an Kreditinstitute (ohne Landeszentralbank und Postgiroamt) mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist unter vier Jahren bei der Bayerischen Landesbank Girozentrale unterhält.“

- b) in Absatz 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „§ 7 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 2“.

## 8. § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

## Anlage in Immobilien

<sup>1</sup>Die Sparkasse darf ihre Mittel in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Immobilien) anlegen. <sup>2</sup>Maßnahmen, die der Erschließung, Bebauung oder Weiterveräußerung von Immobilien dienen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sollen in der Regel in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der bayerischen Sparkassenorganisation abgewickelt werden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht bei Erschließung und Bebauung von Immobilien für den eigenen Geschäftsbetrieb der Sparkasse.“

## 9. § 17 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. an Wohnungsbauunternehmen, die auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen als gemeinnützig anerkannt sind; die Sparkasse darf für Geschäftsverbindlichkeiten solcher Unterneh-

men nur bis zur Höhe ihrer Beteiligung haften; die Beteiligung darf einschließlich etwaiger Haftsummenanteile im Einzelfall einhunderttausend Deutsche Mark oder 1 v. T. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2) nicht übersteigen.“

## 10. § 18 erhält folgende Fassung:

## „§ 18

## Pflege des Sparsinns; Dienstleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Sparkasse sucht möglichst weite Kreise der Bevölkerung für das Sparen zu gewinnen. <sup>2</sup>Um den Sparsinn der Jugend zu fördern, richtet sie Schulsparkassen ein.

(2) <sup>1</sup>Die Sparkasse pflegt den Zahlungsverkehr der Sparkassenorganisation. <sup>2</sup>Sie darf Verrechnungskonten mit Kreditinstituten und Postgiroämtern unterhalten.

(3) Die Sparkasse pflegt das bankübliche Dienstleistungsgeschäft; sie darf insbesondere folgende Geschäfte betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren, einschließlich von Zins-, Dividenden- und Ertragsscheinen, von ausländischen Zahlungsmitteln, von im Ausland zahlbaren DM-Wechseln und DM-Schecks, von Forderungen in ausländischer Währung und von Münzen, Medaillen und Edelmetallen
  - a) für fremde Rechnung,
  - b) für eigene Rechnung, soweit dies zur Unterhaltung eines Handbestands, zur Befriedigung des Kundenbedarfs und für Wechselstubengeschäfte erforderlich ist,
2. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren,
3. die Vermietung von Schrankfächern und die Aufbewahrung geschlossener Depots, sonstiger Wertgegenstände und Urkunden aller Art,
4. die Anlage- und Vermögensberatung einschließlich der Vermögensverwaltung,
5. die Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Schecks und Wechseln, einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung,
6. die Ausstellung von Reiseschecks, die Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung, die Stellung, Bestätigung und Einlösung von Akkreditiven sowie die Auszahlung gegen Annahme von Frachtbriefen oder sonstigen Dokumenten.

(4) Die Sparkasse darf ferner

1. Grenzdokumente und Schutzbriefe ausstellen, Benzin- und Autobahngebührengutscheine verkaufen und die Vertretung von Automobilklubs übernehmen,
2. für private und gewerbliche Kunden Daten verarbeiten; die Datenverarbeitung muß der Eigenart und dem Umfang der Geschäftsverbindung mit dem Kunden entsprechen,

3. als Vermittlungs- und Inkassostelle tätig sein
- für die Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt,
  - für Einrichtungen der Sparkassenorganisation und
  - in Leasing- und Factoringgeschäften für Unternehmen, an denen die Sparkassenorganisation mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist, in Ausnahmefällen auch für andere Unternehmen.“
11. § 22 Abs. 5 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(5) Beschlüsse nach § 25 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 und § 29 Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder;“.
12. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Eilbedürftige Geschäfte können an Stelle des Verwaltungsrats der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Vorsitzende des Vorstands gemeinsam oder deren Stellvertreter entscheiden, wenn der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig zur Sitzung einberufen werden kann. <sup>2</sup>Sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter verhindert, so entscheidet der Vorstand.“
13. § 25 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Der Vorstand führt unter Beachtung der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die laufenden Geschäfte. <sup>2</sup>Ihm obliegen insbesondere
- die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats, ausgenommen der Vollzug von Beschlüssen in den Fällen des § 21 Abs. 3 Satz 2,
  - der Geschäftsverkehr mit den Kunden im Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft, einschließlich der Festsetzung der Konditionen und der Beleihungswerte, der Einziehung von Forderungen, der Verwertung von Sicherheiten und der Freigabe nicht mehr benötigter Sicherheiten,
  - der Erlaß der allgemeinen Dienstanweisung, des Geschäftsverteilungsplans, der Dienstanweisung für die Innenrevision und des Prüfungsplans,
  - die Gelddisposition, die Liquiditätsplanung und die Verwaltung des Sparkassenvermögens, einschließlich der Genehmigung und Anweisung von Ausgaben im Rahmen des Handlungskostenvoranschlags und des Investitionsplans,
  - die laufende Überwachung und Prüfung der Sparkasse.
- (2) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen
- Geschäfte, für die eine Ausnahmegenehmigung einzuholen ist,
  - die Entscheidung, von den in § 6 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch zu machen,
  - die Gewährung von Krediten, soweit sie bei einem Kreditnehmer 0,5 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2) oder eine andere in der Satzung festgesetzte Zustimmungsgrenze übersteigen; die Zustimmungsgrenze darf 0,25 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten,
  - die Entscheidung, Wertpapiere nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 zu erwerben,
  - die Entscheidung, Maßnahmen nach § 16 Satz 2 durchzuführen,
  - die Gewährung von Krediten an Sparkassenbedienstete, soweit die Geschäftsanweisung hierfür eine Entscheidung durch den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied vorsieht,
  - die Dienstanweisung für die Innenrevision mit Prüfungsplan.“
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Für Bewerber, die ein wissenschaftliches Hochschulstudium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen oder die Fachprüfung am Lehrinstitut für das kommunale Sparkassen- und Kreditwesen bestanden haben, kann die Zeit auf fünf Jahre verkürzt werden; dasselbe gilt für Bewerber, die an einer Fachhochschule ein Studium der Ausbildungsrichtung Wirtschaft abgeschlossen haben.“,
  - Absatz 5 wird aufgehoben.
15. § 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
16. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29  
Verwendung des Jahresüberschusses und  
des Bilanzgewinns
- (1) Der im Jahresabschluß ausgewiesene Jahresüberschuß wird, soweit er nicht zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr erforderlich ist oder nach den Absätzen 2 und 3 verwendet wird, der Sicherheitsrücklage zugeführt.
- (2) <sup>1</sup>Der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuß kann mit Wirkung zum Bilanzstichtag des abzuschließenden Geschäftsjahres bis zur Hälfte der Sicherheitsrücklage oder einer anderen Rücklage zugeführt werden (Vorwegzuführungen). <sup>2</sup>Höhere Vorwegzuführungen zur Sicherheitsrücklage sind zulässig, solange diese zum Bilanzstichtag 3 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2) noch nicht erreicht hat. <sup>3</sup>Im übrigen bedürfen höhere Vorwegzuführungen zur Sicherheitsrücklage der Zustimmung des Gewährträgers.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Bilanzgewinn bis zu der sich aus Absatz 4 ergebenden Höchstgrenze

1. einer anderen Rücklage zuführen oder
2. an den Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen an die Verbandsmitglieder, für gemeinnützige Zwecke abführen oder
3. mit Zustimmung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen mit Zustimmung der Verbandsmitglieder, für gemeinnützige Zwecke verwenden.

(4) <sup>1</sup>Die Höchstgrenze beträgt

1. ein Zehntel des Bilanzgewinns, wenn die Sicherheitsrücklage 3 v. H.,
2. ein Viertel des Bilanzgewinns, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H.,
3. die Hälfte des Bilanzgewinns, wenn die Sicherheitsrücklage 7,5 v. H.

der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2) erreicht hat. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der Bemessungsgrundlage zum Bilanzstichtag.“

17. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für die Sicherheit des Sparkassenbetriebs verantwortlich. <sup>2</sup>Ihm obliegen insbesondere die Gestaltung des innerbetrieblichen Überwachungssystems und die Prüfung der Sparkasse. <sup>3</sup>Über Prüfungsfeststellungen von besonderer Bedeutung, die den Vorstand betreffen, hat die Innenrevision dem Verwaltungsratsvorsitzenden unmittelbar und unverzüglich zu berichten.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1985 in Kraft.

München, den 25. April 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2025-1-2-I

## Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen

Vom 25. April 1985

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Beleihungsgegenstände

Die Sparkasse darf zur Gewährung von Realkrediten und grundpfandrechtlich gesicherten Personalkrediten (§§ 8, 9 Nr. 1 der Sparkassenordnung)

1. Grundstücke,
  2. Wohnungseigentum und Teileigentum,
  3. Erbbaurechte,
  4. Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte,
- einschließlich der Gegenstände, auf die sich die grundpfandrechtliche Haftung erstreckt, beleihen.

### § 2

#### Schätzung

(1) <sup>1</sup>Der Beleihungswert wird auf Grund einer Schätzung des Beleihungsgegenstands ermittelt. <sup>2</sup>Mit der Schätzung kann beauftragt werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt.

(2) Die Schätzung hat alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Bewertung durch die Sparkasse maßgebend sind; sie muß sich auf die in Absatz 3 beschriebenen Hilfwerte erstrecken.

(3) Bei Ermittlung

1. des Ertragswerts ist der Ertrag zugrunde zu legen, den der Beleihungsgegenstand bei ordnungsgemäßer Wirtschaft jedem Besitzer voraussichtlich für die Dauer der Beleihung gewähren kann,
2. des Bauwerts ist von den angemessenen Herstellungskosten auszugehen. Der Wert von Gebäuden darf berücksichtigt werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Beleihungsgegenstands und ausreichend gegen Zerstörung durch Feuer versichert sind. Aufwendungen, die den Verkehrswert nicht erhöhen, dürfen nicht, Wertminderungen

müssen berücksichtigt werden. Außerdem ist ein angemessener Risikoabschlag vorzunehmen, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Beleihungsgegenstands richtet,

3. des Bodenwerts ist von den Preisen auszugehen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer voraussichtlich erzielbar sind,
4. des Verkehrswerts ist von dem Preis auszugehen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Beleihungsgegenstands ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse im Ermittlungszeitpunkt zu erzielen wäre.

### § 3

#### Festsetzung des Beleihungswerts

(1) <sup>1</sup>Der Beleihungswert ist durch die Sparkasse in eigener Verantwortung förmlich festzusetzen. <sup>2</sup>Dabei ist in der Regel vom Ertragswert auszugehen. <sup>3</sup>Bei Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen kann vom Sachwert ausgegangen werden.

(2) Der festgesetzte Beleihungswert darf den Verkehrswert nicht übersteigen.

### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen (BayRS 2025-1-2-I) außer Kraft.

München, den 25. April 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

792-2-E

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 25. April 1985

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 Satz 4, Art. 32 Abs. 7 und Art. 47 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 1 Nr. 4 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1984 (GVBl S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Punkt nach Satz 1 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„außerdem dürfen, wenn dadurch nicht die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses gefährdet wird, für nicht erlegtes männliches Wild weibliches Wild erlegt und schlecht veranlagte männliche Jahrlinge auf den Abschluß des weiblichen Wildes angerechnet werden.“,
  - b) in Satz 2 werden die Worte „dabei darf an Stelle eines erwachsenen Stücks ein Stück aus dem Zuwachs erlegt werden;“ gestrichen.
3. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Als Schätzer für Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen bestellt die Jagdbehörde mindestens einen Forstsachverständigen, der über eine ausreichende forstliche Ausbildung und die not-

wendige Erfahrung verfügt; Forstbeamte können zu Schätzern nur bestellt werden, wenn und solange freiberufliche Forstsachverständige nicht vorhanden sind.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

5. Anlage 11 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

### „3. Rotwildgebiet **Schwaben**

Staatsgrenze im Süden, Regierungsbezirksgrenze im Osten, im Norden beginnend am Schnittpunkt der Regierungsbezirksgrenze mit dem Westufer des Premer-Lechsees, GJR Lechbruck Bogen II, Roßhaupten, Seeg, Lengwang, Leuterschach, Oberthingau, Unterthingau, Kraftsried (unter Ausschluß des StJR Distrikt Schottenwald), Wilpoldsried (südlich der Bundesstraße 472 – heute Bundesstraße 12 neu –), Betzigau, Durach, Sulzberg, Martinszell, Niedersonthofen, Rechtshellengerst, Buchenberg Jagdbogen West, Wiggensbach, StJR Kürnach, EJER Ulmertal, Staatsgrenze und östliche Landkreisgrenze des Landkreises Lindau (Bodensee) bis zur Landesgrenze.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1985 in Kraft.

München, den 25. April 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.